



Satzung geändert in der Vollmitgliederversammlung am 09.09.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V."
Der Verein trägt den Namenszusatz „der Naturparkverein“
2. Sitz des Vereins ist Stücken.
3. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:
Zauchwitzer Str. 51; 14552 Michendorf/OT Stücken.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder mit dem Ziel, Natur und Landschaft insbesondere in der Nuthe-Nieplitz-Niederung zu erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein übernimmt die Aufgabe, naturnahe Flächen zur Erhaltung des Erholungswertes vor Veränderungen zu schützen und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt zu verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ankauf oder Anpachtung und nachfolgende Pflege von Flächen nach eigens dafür ausgearbeiteten Plänen sowie der eigenverantwortliche Einsatz der dafür erforderlichen eigenen oder öffentlichen Geldmittel in dem Bestreben, die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung und von Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - Zusammenarbeit mit dem Nuthe-Nieplitz Fond (Viola-Pfeifer-Stiftung) bei der Verwirklichung der Vereinszwecke, insbesondere bei Ankauf, Anpachtung und Pflege geeigneter Flächen. Im Mittelpunkt dieser Zusammenarbeit steht die ideelle Unterstützung bei der Erfüllung der Zwecke des Fonds. Darüber hinaus kann der Fond im Rahmen der übereinstimmenden Zwecke und Ziele auch finanziell unterstützt werden.
 - Management, Planung, Monitoring und sonstige Leistungen zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, die der Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushaltes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes im Naturpark Nuthe-Nieplitz dienen.
 - Vorbereitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen oder Erstellung von Einrichtungen, die der Umweltbildung, dem Naturerleben, der Verbesserung des Grundwassers, der Gewässer sowie der Sanierung belasteter Böden dienen, ebenso wie die Förderung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen.
 - Unterstützung und Durchführung von Projekten, die dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen dienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verein Auflagen oder Vorgaben des Landes Brandenburg oder der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Erhaltene Gelder dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gedacht und gegeben worden sind.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5. Der Zweck wird auch durch die ideelle und finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Nuthe-Nieplitz Fond (Viola-Pfeifer-Stiftung) verwirklicht.
6. Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gemäß § 57 Abgabenordnung und durch Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 und Nr. 2 Abgabenordnung verwirklichen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein umfasst:
 - a) Vollmitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenvorsitzende

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Vollmitgliedes erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an die Versammlung der Vollmitglieder. Diese beschließt die Aufnahme mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Die Aufnahme als Fördermitglied in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch einen Beschluss des Vorstandes.
3. Personen, die sich um die Sache der Landschaftsentwicklung oder des Naturschutzes in der Nuthe-Nieplitz-Niederung bzw. um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vollmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der Vollmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliedschaft mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliedschaft innerhalb von 30 Tagen nach einer beschlossenen Satzungsänderung fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Pflicht zur Beitragsleistung trotz schriftlich gesetzter Nachfrist nicht nachgekommen ist. Seine Rechte als Mitglied ruhen, solange es mit einem oder mehreren Beiträgen im Rückstand ist.
4. Wenn sich ein Mitglied in grober Weise vereinsschädigend verhält, entscheidet die Versammlung der Vollmitglieder über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Ist für den Verein Gefahr im Verzug, kann der Vorstand durch einen Beschluss die Mitgliedsrechte eines Mitgliedes ruhen lassen.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung durch die Vollmitgliederversammlung geregelt.
3. Die Beiträge sind bis zum 1. März jeden Jahres fällig.
4. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 7 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in dem Vereinsorgan, dem es angehört. Juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen vertreten, die sich ihrerseits durch Beauftragte oder Bevollmächtigte vertreten lassen können. Beauftragungen und Bevollmächtigungen sind schriftlich vor der Sitzung des Vereinsorgans der/dem Versammlungsleiter/in vorzulegen, die telekommunikative Übermittlung ist möglich.
Jedes Mitglied kann in seinem Organ Anträge unterbreiten und Einsicht in die Versammlungsprotokolle seines Organs erhalten.
2. Ein Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
3. Jedes Vollmitglied und jedes Fördermitglied ist berechtigt:
 - eine Satzung ausgehändigt zu erhalten;
 - an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - Einrichtungen des Vereins entsprechend der jeweiligen Nutzungsordnung zu nutzen.
4. Jedes Vollmitglied kann auf Verlangen und auf datenschutzrechtlicher Grundlage Auskunft über die Beschlüsse des Vorstandes und Einsicht in die Protokolle bekommen.
5. Jedes Fördermitglied kann auf Verlangen und auf datenschutzrechtlicher Grundlage Auskunft über die Beschlüsse der Versammlung der Vollmitglieder und Einsicht in die Protokolle bekommen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - zur Einhaltung der Vereinssatzung;
 - die Interessen des Vereins nach innen und außen nach bestem Vermögen zu vertreten;
 - freiwillig übernommene Ämter, Aufgaben und Aufträge des Vereins gewissenhaft und selbstlos auszuüben.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Versammlung der Vollmitglieder
2. Versammlung der Fördermitglieder
3. Vorstand

§ 9 Versammlung der Vollmitglieder

1. Die Versammlung der Vollmitglieder ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mindestens einmal jährlich wird die Versammlung der Vollmitglieder von der/dem Vereinsvorsitzenden einberufen; die Einberufung erfolgt bis zum 30.04. eines jeden Jahres.
3. Die/der Vereinsvorsitzende ist befugt, auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses unter Angabe des Themas oder Anlasses eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Aufgaben der Vollmitgliederversammlung nach § 10, Punkt 1.4.-1.8. können nicht Inhalt einer außerordentlichen Versammlung sein.



4. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen, die telekommunikative Übermittlung ist möglich.
5. Die Tagesordnung muss in der Einberufung genannt sein, Informations- und Beschlussvorlagen können über den telekommunikativen Weg übermittelt werden.
6. Die Versammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Versammlung der Vollmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. In besonderen Ausnahmefällen und wenn es in der Einberufung ausdrücklich zugelassen ist, kann der Vorstand abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch den Mitgliedern ermöglichen,
 - an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
9. In besondereren Ausnahmefällen ist abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
10. Von der Versammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten, das von der/dem Versammlungsleiter/in und mindestens von einem Vollmitglied zu unterschreiben ist.
11. Die/der Leiter/in der Versammlung der Vollmitglieder muss nicht Vollmitglied sein.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit der Versammlung der Vollmitglieder

1. Die Versammlung der Vollmitglieder ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, und entscheidet darüber per Beschluss. Insbesondere ist sie für folgende Vereinsaufgaben zuständig:
 - 1.1. Wahl und Abberufung des Vorstandes in einer geheimen Abstimmung, wobei die Wahlen der Position der/des Vorsitzenden, der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich in getrennten Wahlgängen vorzunehmen sind. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vollmitglieder. Auf Antrag und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder abberufen werden. Eine Abberufung ist möglich, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung ausgewiesen ist.
 - 1.2. Bestellung der Mitglieder der Organe des Nuthe-Nieplitz-Fonds (Viola-Pfeiffer-Stiftung) entsprechend der gültigen Stiftungssatzung; dabei erfolgt die Neu- und Wiederbestellung der Mitglieder der Stiftungsorgane durch die dem Auslaufen der Amtszeit vorausgehenden Vollmitgliederversammlung. Ist ein gewähltes Vorstandsmitglied nicht bereit, das Vorstandsamt des Nuthe-Nieplitz-Fonds zu übernehmen, so bestellt der Verein für die Amtszeit des Stiftungsvorstandes einen Ersatz aus dem Vereinsvorstand. Ist es für ein gewähltes Mitglied des Vorstandes nicht möglich, das Amt im Stiftungsrat anzunehmen, so bestellt die Versammlung der Vollmitglieder als Ersatz ein weiteres Stiftungsratsmitglied aus ihrer Mitte.
 - 1.3. Änderung der Satzung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - 1.4. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses und Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes;



- 1.5. Beschluss des jährlichen Geschäftsplanes;
- 1.6. Aufnahme von Vollmitgliedern mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; der schriftliche und begründete Antrag dafür ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Versammlung der/dem Vorsitzenden vorzulegen, telekommunikative Übermittlung ist möglich.
- 1.7. Entscheidungen über Beschwerde gegen die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschluss eines Mitgliedes;
- 1.8. Auflösung des Vereins.

§ 11 Versammlung der Fördermitglieder

1. In der Versammlung hat jedes anwesende Fördermitglied eine Stimme. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Versammlung der Fördermitglieder wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen, die telekommunikative Übermittlung ist möglich.
3. Die Versammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Versammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
5. Wenn die Versammlung der Fördermitglieder nichts anderes beschließt, ist die/der Versammlungsleiter/in die/der Vorsitzende des Vereins oder entsprechend § 12, Punkt 6 eine ihrer Stellvertreter/innen.
6. Die Versammlung der Fördermitglieder kann Anträge in der Versammlung der Vollmitglieder stellen. In einer begründeten Situation von hoher Dringlichkeit kann sie durch Beschluss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Vorstand aufgeben, eine Versammlung der Vollmitglieder einzuberufen, bestimmte Tagesordnungspunkte dazu benennen und Anträge dazu zu stellen.
7. Von der Versammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten, das von der/vom Versammlungsleiter/in und einer/s weiteren Versammlungs-Teilnehmerin/Teilnehmers zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 natürlichen Personen, einer/s Vorsitzenden, der/dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden und zwei bis vier Beisitzer/innen.
2. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nach Maßgabe des von der Vollmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes und beschlossenen Erstattungsordnung kann ihnen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gewährt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder üben nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger aus. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wählt die nächste Vollmitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in. Der Vorstand kann bis dahin eins seiner Mitglieder kommissarisch beauftragen, die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes zu übernehmen.
4. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.
Der Vorstand ist berechtigt zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, falls erforderlich, eine/n Geschäftsführer/in und weitere hauptamtliche Mitarbeitende zu beschäftigen. Die Aufgaben aller hauptamtlichen Mitarbeitenden werden durch Arbeitsverträge festgesetzt.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand erstellt jährlich einen Jahresabschluss der Geschäfte des Vereins mit Unterstützung einer/s Wirtschaftsprüfers/-prüferin, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder



- eines geeigneten Steuerberatungsbüros und legt diesen der
Versammlung der Vollmitglieder vor.
6. Die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die/der 1.stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und die/der 2.stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der beiden Erstgenannten handelt.
 7. Wann Verhinderung gegeben ist, wird durch die jeweils geltende Geschäftsordnung geregelt.
 8. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein, so endet gleichzeitig sein Amt als Vorstandsmitglied.
 9. Personen, die sich um die Sache der Landschaftsentwicklung oder des Naturschutzes in der Nuthe-Nieplitz-Niederung bzw. um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vollmitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit, können jedoch freiwillige Beiträge leisten. Ehrenvorsitzende dürfen beratend ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Besondere Vertreter/innen

1. Der Vorstand kann beschließen, besondere Vertreter/innen zu bestellen und ihnen bestimmte Geschäftsbereiche zu übertragen. Er ist befugt, ihnen die zur Wahrnehmung erforderlichen Vollmachten zu erteilen und den Umfang der Vollmacht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
2. Eine/ein besondere Vertreter/in muss nicht Mitglied sein.

§ 14 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht zugleich Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Es ist Aufgabe der Fachausschüsse, Grundlagen und Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu erarbeiten und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist gehalten, die Empfehlungen der Fachausschüsse aufzugreifen und durchzuführen. Soweit er dem nicht nachkommt, ist er verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidungen in seinem Geschäftsbericht aufzunehmen und der Versammlung der Vollmitglieder mitzuteilen.
4. Die Versammlung der Vollmitglieder kann im Hinblick auf § 10, Punkt 1.5. der Satzung (jährlicher Geschäftsplan) beschließen, dass der Vorstand bestimmte Empfehlungen der Fachausschüsse in den Geschäftsplan aufzunehmen hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließen zwei Drittel der Vollmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Nuthe-Nieplitz-Fonds (Viola-Pfeiffer-Stiftung), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, insbesondere in der Nuthe-Nieplitz Niederung zu verwenden hat.